

1. mit Befriedigung davon Kenntnis zu nehmen, daß die Königliche Staatsregierung die Steuerzulagen an die Staatsbeamten und die vom Staate diätarisch Beschäftigten vom 1. Mai 1917 ab so erhöht hat, daß die Beträge hinter denen des Reichs und Preußens nicht zurückstehen, sich auch damit einverstanden zu erklären, daß den Schul- und Kirchengemeinden, die ihren Lehrern und Geistlichen die Steuerzulagen mindestens in gleicher Höhe wie der Staat geben, aus Staats- und landeskirchlichen Mitteln Beihilfen gezahlt werden;
2. hierüber aber die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,
 - A. soweit nach den jeweils geltenden Grundsätzen Beamte, die früher im Arbeiterverhältnisse zum Staate gestanden haben, schlechter gestellt sind, als wenn sie darin verblieben wären, zugunsten dieser Beamten einen Ausgleich herbeizuführen,
 - B. allen zum Militärdienst einberufenen Beamten, die nicht im Offiziersrange stehen, bei denen aber die in dem Gesamtministerialbeschlusse vom 15. Mai 1917 unter 1 festgesetzten Voraussetzungen vorliegen, in Höhe des Unterschiedsbetrags laufende Beihilfen zu gewähren,
 - C. dafür besorgt zu sein, daß auch künftig bei weiterem Anwachsen der Steuerung
 1. die Staatsbeamten und diätarisch Beschäftigten ausreichend und mindestens in Höhe der jeweiligen Sätze des Reichs oder Preußens die Zulagen erhalten,
 2. das Einkommen der Staatsarbeiter durch Lohnerhöhung oder Gewährung von Steuerzulagen auf der Höhe gehalten wird, die den Steuerungsverhältnissen und den sonst geltenden Arbeiterlohnbedingungen entspricht,
 - D. für den Fall, daß sich Schulgemeinden weiter ihrer Pflicht entziehen, ihren Lehrern ausreichende Steuerzulagen zu gewähren, den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, durch die sie hierzu angehalten werden,
 - E. den bedürftigen Ruhegehaltsempfängern, sowie den Hinterbliebenen von Beamten in Anlehnung an die Grundsätze über die Gewährung von Steuerzulagen an Beamte laufende Beihilfen zu gewähren und hierbei die Bedürftigkeit anzuerkennen, wenn das Gesamteinkommen
 - a) des Ruhegehaltsempfängers weniger als 2500 M,
 - b) der Witwen — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 Mbeträgt, auch im übrigen bei der Prüfung der Bedürftigkeit in der wohlwollendsten Weise zu verfahren und Personen mit unversorgten Kindern besonders zu berücksichtigen,